



## M E R K B L A T T

### Maßnahmen zum Schutz von Mitarbeitern und Anwohnern bei Veranstaltungen und Festen

#### 1. Allgemeines

Dieses Merkblatt soll die Städte und Gemeinden im Landkreis Göppingen bei der Durchführung von großen Veranstaltungen (z. B. Stadtfeste, Rockkonzerte, Fasching) unterstützen. Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und betrachtet auch nur Teilbereiche (Arbeitsschutz und Immissionsschutz) der bei Veranstaltungen vorkommenden Problemfelder. Insbesondere die Sicherheit einer Veranstaltung (z. B. geordneter Zu- und Abgang, Überfüllung eines Platzes) ist in jedem Einzelfall von der Ortspolizeibehörde zu prüfen. **Mit der Erfüllung der Punkte in diesem Merkblatt ist nicht automatisch die ordnungsgemäße Durchführung der jeweiligen Veranstaltung gewährleistet;** entscheidend ist immer der Einzelfall. Die Genehmigung für eine Veranstaltung wird von den Städten und Gemeinden erteilt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für eine Veranstaltung stehen wir gerne beratend zur Seite.

#### 2. Arbeitsschutz

Bei Veranstaltungen und Festen kann es zu Gefährdungen (z. B. durch Lärm, Rauch, gewalttätige Besucher) von Arbeitnehmern (z. B. Bedienpersonal, DJ) kommen. Es sollte deshalb auf folgende Punkte geachtet werden:

- Arbeitgeber, die Mitarbeiter im Rahmen von Veranstaltungen und Festen beschäftigen, sind verpflichtet, mögliche Gefährdungen für Mitarbeiter zu ermitteln und im Rahmen einer **Gefährdungsbeurteilung** die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter zu dokumentieren. Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Gefährdungsbeurteilung ergibt sich aus § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und § 3 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutz-Verordnung (LärmVibrationsArbSchV).
- Zum Schutz der Mitarbeiter ist immer zu prüfen, ob Arbeitsplätze in lärmärmere Bereiche wie Randzonen oder Vorräume von Hallen gelegt werden können. Gegebenenfalls sind im organisatorischen Ablauf von Veranstaltungen geeignete Darbietungspausen vorzusehen, die einen Service an Tischen (z. B. bei Karnevalsveranstaltungen, Musikdarbietungen) in lärmärmeren Zeiten ermöglichen.
- Geeignete Arbeitshilfen für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und die Planung von Veranstaltungen sind die Technischen Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutz-Verordnung „TRLV Lärm, Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch Lärm“ und die Broschüre der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin – BAUA – „Safe and Sound“, Ratgeber zur Gehörerhaltung in der Musik- und Entertainmentbranche (1. Auflage, 2008 ISBN 978-3-86509-866-5).

- **Schutz besonderer Personengruppen**

Auf die Thematik der Beschäftigung besonderer Personengruppen wird unter Ziffer 6.7 der TRLV Lärm, Teil 1, eingegangen. Zu den besonderen Personengruppen gehören Schwangere, Jugendliche, Personen mit Gehörminderung oder Gehörschäden. Grundsätzlich sollte auf eine Beschäftigung von Mitarbeitern dieser Gruppen in Lärmbereichen verzichtet werden. Sollte im Einzelfall eine Beschäftigung erfolgen, so wird die Beteiligung eines Facharztes für Arbeitsmedizin bei der Gefährdungsbeurteilung empfohlen.

- **Hinweis für Veranstalter und Arbeitgeber**

Mit der Beantragung einer Veranstaltung soll der Arbeitgeber darlegen, wie der notwendige Schutz der Arbeitnehmer sichergestellt wird. Hierbei ist es hilfreich, wenn dem Antrag geeignete schriftliche Unterlagen und Pläne beigelegt werden, in denen die jeweiligen Maßnahmen zum Arbeitsschutz dargestellt werden.

### 3. Immissionsschutz

Bei großen Veranstaltungen, insbesondere wenn diese im Freien stattfinden, kommt es immer wieder zu Störungen der umliegenden Wohnnachbarschaft durch Lärm. Besonders störend ist dieser Lärm in der Abend- und Nachtzeit, weil in diesem Zeitraum ein gesteigertes Ruhebedürfnis der Anwohner vorliegt. Um die Lärmauswirkungen von Veranstaltungen im Freien zu minimieren, sind folgende Punkte von Bedeutung:

- Grundsätzlich sollte eine lärmintensive Beschallung um 22.00 Uhr beendet sein.
- Eine Musikdarbietung (z. B. Discoververanstaltung, Rockkonzert) an Freitagen, Samstagen oder Tagen vor gesetzlichen Feiertagen sollte spätestens um 0.00 Uhr beendet sein. Eine anschließende achtstündige Nachtruhe muss gewährleistet sein.
- Die oben aufgeführten Punkte bezüglich der Beendigung der lärmintensiven Beschallung bei einer Veranstaltung um 22.00 bzw. 0.00 Uhr stellen grundsätzliche Empfehlungen aus Gründen des Lärmschutzes dar. In Ausnahmefällen können von der Genehmigungsbehörde abweichende Regelungen getroffen werden.
- Die Verabreichung von Speisen und Getränken sollte so rechtzeitig eingestellt werden, dass die Veranstaltung spätestens eine Stunde nach Einstellung der Beschallung auch tatsächlich beendet ist. Der Veranstalter muss sicherstellen (z. B. durch Sicherheitskräfte), dass die Besucher das Veranstaltungsgelände zügig und zeitnah verlassen.
- Auf die Immissionsrichtwerte (IRW) der Freizeitlärm-Richtlinie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) wird hingewiesen. Überschreitungen dieser Werte führen regelmäßig zu schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
- Lautsprecher können in ihrer Lautstärke durch geeignete Lärmpegelbegrenzer so begrenzt werden, dass eine Einhaltung der IRW gewährleistet werden kann.
- Durch mehrere Lautsprecher kleinerer Leistung und eine gezielte Beschallung von Bühne oder Zuschauerrängen können die Lärmimmissionen außerhalb des Geländes vermindert werden.

- Die Ausrichtung der Bühne und der Lautsprecher auf dem Gelände spielt auch eine Rolle. Grundsätzlich sollen die lautesten Anlagen von der nächsten Wohnbebauung am entferntesten aufgestellt und entsprechend ausgerichtet werden. Auch die Richtwirkung von Schallquellen ist zu berücksichtigen.
- An- und Abfahrtswege sowie Parkplätze sind durch betriebliche und organisatorische Maßnahmen des Veranstalters so zu gestalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob ein „Park-and-Ride-System“ unter Benutzung eines außerhalb der Wohnbebauung liegenden Parkplatzes die zu erwartende Lärmbelastung vermindern kann.

#### 4. **Sonstiges**

Dieses Merkblatt gilt nicht für Lärm, der von Gewerbebetrieben, Gaststätten, Privatpersonen (z. B. laut Radio hören, Geburtstagsparty) oder Sportanlagen (z. B. Fußballstadien) verursacht wird. Hierfür gelten die einschlägigen Vorschriften:

- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
- Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV)
- Ortspolizeiliche Regelungen (Polizeiverordnungen der Städte und Gemeinden)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Landratsamt Göppingen  
Umweltschutzamt – GT Gewerbeaufsicht  
Lorcher Straße 6  
73033 Göppingen

E-Mail: [umweltschutzamt@landkreis-goeppingen.de](mailto:umweltschutzamt@landkreis-goeppingen.de)

Telefon: 07161/202-811